

Allgemeines

Nowicki, Stefan (Hg.): *“They Called Me to Destroy the Wicked and the Evil”*. Selected Essays on Crime and Punishment in Antiquity. Münster: Ugarit-Verlag 2016. IX, 315 S. m. Abb. 8° = Kārum – Emporion – Forum 1. Hartbd. € 98,00. ISBN 978-3-86835-220-7.

Besprochen von **Birgit Christiansen**: München / Deutschland,
E-Mail: birgit.christiansen@lrz.uni-muenchen.de

<https://doi.org/10.1515/olzg-2020-0003>

Der Sammelband enthält 18 Essays, die sich mit Delikten und ihrer Ahndung im Alten Vorderasien und Ägypten sowie im antiken Griechenland und Rom befassen. Den Beiträgen ist eine Einleitung des Herausgebers vorangestellt, die die Thematik umreißt und das Ziel des Bandes benennt. Abgeschlossen wird der Band von einem Stichwortregister (“Index of Topics”) und einem Quellenregister.

Die Essays wurden von Autorinnen und Autoren unterschiedlicher Disziplinen verfasst (Alte Geschichte, Altorientalistik, Ägyptologie, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Linguistik und Rechtswissenschaft), von denen elf an polnischen Universitäten (Breslau, Krakau und Warschau) forschen und lehren. Vertreten sind jedoch auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland, Griechenland, Israel, den Niederlanden, Russland und Tschechien.

Das Ziel des Bandes besteht darin, verschiedene Aspekte der Thematik in einem weiten zeitlichen und geographischen Rahmen zu erörtern, um so unser Verständnis von Verhaltensweisen zu erweitern, die von den jeweiligen Gesellschaften als Gefährdung angesehen und als solche abgewehrt und geahndet werden. Die Beiträge sind im Band in alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen angeordnet. In der vorliegenden Rezension soll ein Überblick über das breite Themenspektrum erfolgen. Auf einige Essays, die den Strafpraktiken im Alten Orient gewidmet sind oder Anknüpfungspunkte zu dort bezeugten Praktiken bieten, soll ausführlicher eingegangen werden.

Während die meisten Beiträge von Menschen verübte Straftaten und ihre juristische Ahndung behandeln, stellt Kim Beerden (Universität Leiden) die Frage ins Zentrum, inwiefern in der griechisch-römischen Zeit neben der Vorstellung, dass menschliches Verhalten von den Göttern geahndet wurde, auch die Meinung bezeugt ist, dass die Götter für falsches Handeln oder Untätigkeit zur Rechenschaft gezogen werden können. Anhand von Beispielen aggressiven Verhaltens gegenüber Kultstatuen legt sie

dar, dass diese Ansicht und entsprechende Strafpraktiken durchaus anzutreffen sind. Sie weist somit die von einigen Forschern vertretene Meinung zurück, dass Menschen nach griechisch-römischer Vorstellung Götter nicht strafen können.

Mehrere Beiträge stellen den politischen Umgang mit Delikten ins Zentrum. Idan Breier (Bar-Ilan Universität, Ramat Gan) untersucht anhand der Amarna-Korrespondenz aus der Mitte des 14. Jhs., welche Verhaltensweisen der Herrscher der syro-kanaanäischen Kleinstaaten, die dem ägyptischen Pharaos subordiniert waren, als Delikte aufgefasst und wie sie geahndet wurden. Als besonders schwerwiegende Delikte galten die widerrechtliche Expansionspolitik der Vasallen, die Kollaboration mit Rebellen und das Gewähren von Zuflucht für letztere, die Inbrandsetzung von Städten sowie Entführungen mit Lösegeldforderungen. Im Vergleich dazu wurden Plünderungen von Händlern, Konvois und Feldern, dem Diebstahl von Vieh und anderen Gütern sowie Fällen von Mordtötungen ein geringeres Gewicht beigemessen. Die Korrespondenz zeigt, dass der Pharaos nicht nur für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten in seinem eigenen Land und den Vasallenstaaten zuständig war, sondern auch für Delikte gegenüber befreundeten Nachbarstaaten sowie gegenüber Handelspartnern. Auslieferungsverträge regelten, dass Straftäter überstellt und außerhalb ihres Landes zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Während der Ermittlung konnten die der Tat beschuldigten Personen zudem festgesetzt werden.

Christoffer Theis (Universität Heidelberg) befasst sich mit verschiedenen Formen der Todesstrafe im alten Ägypten, Mesopotamien, Israel und partiell auch dem Hethitischen Reich, wobei er fünf Arten aufführt: Verbrennung, Pfählung, Erschießen, Erstechen und Steinigung. Er betont, dass in vielen Texten die Tötungsart nicht angegeben ist. Zudem sei es aufgrund der unterschiedlichen Beleglage schwer, Vergleiche zwischen den Strafformen für verschiedene Vergehen in den unterschiedlichen Kulturen zu ziehen. Die Verbrennung sei für Israel, Ägypten und Mesopotamien bezeugt, die Pfählung für Israel, Ägypten, Mesopotamien und die Hethiter. Erschießen, Erstechen und Steinigung seien ausschließlich im Alten Testament belegt. Es sei aber sicher, dass die Tötung mit dem Schwert oder anderen Waffen als Strafform auch in den anderen Regionen des alten Nahen Ostens praktiziert wurde. Er führt hierfür jedoch keine Belege an, obwohl uns solche durchaus vorliegen.¹ Problematisch ist auch, dass manche der

¹ Siehe hierzu u. a. Hans Neumann – Susanne Paulus, Strafe A. In Mesopotamien, RIA 13, 197–203, insb. 199; Harry A. Hoffner, Jr., Strafe B. Bei den Hethitern, RIA 13, 203–206, insb. 204; Elena Devecchi –

genannten Belege zweifelhaft oder in ihrer Interpretation umstritten sind. Der Autor unterscheidet zudem nicht zwischen den Belegen in verschiedenen Textsorten (wie z. B. Gesetzen, Verträgen, Urkunden, Berichten, Ritualtexten und literarischen Texten). Dementsprechend differenziert er nicht zwischen tatsächlich vollstreckten Todesstrafen, Rechtssätzen, die für bestimmte Delikte die Todesstrafe vorsehen, Verboten bestimmter Strafarten, Androhungen von Todesstrafen in Sanktionsformeln sowie Formen der Todesstrafe im Kontext von Ritual- und erzählenden Texten. Diese Unterscheidung ist aber wichtig, da viele Strafen möglicherweise gar nicht Teil des tatsächlichen Strafvollzugs waren.² Aufgrund dieser undifferenzierten Vorgehensweise listet er z. B. eine Passage in den von den Hethitern überlieferten Alaiturahhi-Ritual als wahrscheinlichen Beleg für die Pfählung als Form der von den Hethitern vollzogenen Todesstrafe auf, obwohl die Pfählung im genannten Passus eine ganz andere Funktion hat, nämlich die magisch-rituelle Beseitigung des Unheils und vermutlich in einem imitativen Ritus erfolgte.³ Ebenso fehlt eine nähere zeitliche und regionale Differenzierung der Belege; Israel, Mesopotamien, Hatti und Ägypten werden vom Autor vielmehr offenbar als weitgehend geographisch und räumlich homogene Kulturen aufgefasst.

Der Essay von Anna Tarwacka (Cardinal Stefan Wyszyński Universität, Warschau) ist der Piraterie im antiken Rom gewidmet, die unter das öffentliche Recht fiel und mit Enthauptung durch die Axt, Kreuzigung oder

Erhängung mit einer Forke geahndet wurde. Außerdem konnten die Täter auch wilden Tieren zum Fraß vorgeworfen werden. In der Republik wurden die Strafen wahrscheinlich vom Status abhängig gemacht, wobei Freie enthauptet und Unfreie gekreuzigt wurden. Neben den Tätern, die auf See ergriffen wurden, wurden auch die sich an Land befindlichen anderen Bandenmitglieder getötet. Personen, die auf See von Piraten angegriffen wurden, stand das Recht auf Selbstverteidigung zu, eine Tötung der Piraten war gesetzlich erlaubt.

Renata Kamińska (Cardinal Stefan Wyszyński Universität, Warschau) befasst sich mit Delikten im Umgang mit der öffentlichen Wasserversorgung im antiken Rom auf der Grundlage der Schrift *De aquaeductu urbis Romae* des Sextus Iulius Frontinus, der unter Kaiser Nerva (96–98) das Amt des *curator aquarum* innehatte. Obwohl Frontinus' Darstellung von persönlichen Interessen gefärbt ist, gewährt sie Aufschluss über verschiedene Formen des Betrugs und Missbrauchs bei der Nutzung des öffentlichen Wassers und ihre Ahndung, die durch Geldbußen erfolgte. Außerdem gewährt sie Einblick in das politische Beziehungsgeflecht in der frühen Kaiserzeit, indem sie die Beteiligung von Staatsbeamten an den Delikten wie der illegalen Anzapfung der Leitungen aufzeigt, die ohne ihre Mithilfe nicht begangen werden konnten.

Um Delikte im Umgang mit Wasser geht es auch in dem Beitrag von Aneta Skalec (Universität Warschau), wobei sie sich Verstößen gegen das Bewässerungssystem im römischen Ägypten und ihrer Ahndung widmet. Rechtliche Regeln in schriftlicher Form liegen uns erst aus römischer Zeit vor. Einem Passus aus Buch 9 der Schrift „Über das Amt des Prokonsuls“ des Ulpian sowie einem Abschnitt aus der Konstitution des Theodosius und des Honorius von 409 n. Chr. zufolge werden Verstöße gegen die Regeln durch Zwangsarbeit, den Feuertod und andere harte Strafen geahndet, Mittätern droht die Deportation und der Verlust ihrer Bürgerrechte.

Das Thema des Beitrags von Tomasz Dziurdzik (Universität Warschau) sind römische Helme mit Masken weiblicher Gesichter und Haartracht. Über die Funktion dieser Helme wurde bislang gerätselt, wobei u. a. vermutet wurde, dass sie in Scheinparaden zur Repräsentation der Amazonen dienten. Allerdings besteht laut Autor zwischen den Masken und sonstigen Amazonendarstellungen keine Ähnlichkeit. Die Schlangendarstellungen auf einigen Helmen verbinde sie eher mit Medusa oder Schutzgottheiten. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund anderer Indizien wie u. a. Textquellen, die die weibliche Kostümierung von Soldaten als entehrende Strafe bezeugen, vertritt der Autor die These, dass die Helme vermutlich als Requisiten solcher Strafen dienten. Indem

Stefano de Martino, Death Penalty in the Hittite Documentation, in: Robert Rollinger / Martin Lang / Heinz Barta (Hrsg.), Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 51), Wiesbaden 2012, 191–201; sowie im selben Band Kristin Kleber, Staatlich sanktionierte Gewalt: Peinliche Befragung, Körper- und Todesstrafen in Babylonien (6.–2. Jh. v. Chr.), 215–231 und Renate Müller-Wollermann, Todesstrafe und Folter im Alten Ägypten, 147–161; Birgit Christiansen, „Früher Bienenstiche. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber“: Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung, ZAR 21, 2015, 41–43 (mit jeweils weiterer Literatur).

² Siehe dazu z. B. Renate Müller-Wollermann, Todesstrafe und Folter im Alten Ägypten, in: Robert Rollinger / Martin Lang / Heinz Barta (Hrsg.), Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen 51), Wiesbaden 2012, 148–149; Birgit Christiansen, Individual-, Kollektiv- und Noxalhaftung in der altanatolischen Rechtsüberlieferung des 2. und 1. Jts. v. Chr., in: ZAR 24, 57–124, insb. 72, 92–94 und 119.

³ Zu verweisen ist hier auf die kurz darauf erfolgende Erwähnung von Figuren bzw. Puppen (ALAM), die die entsprechenden Personen im Ritual repräsentierten (Vs. I 39), siehe die Bearbeitung von Volkert Haas – Ilse Wegner, Die Rituale der Beschwörerinnen ^{SALŠU.GI} (ChS I/5), Rom 1988, 122.

sie den römischen Soldaten aufgesetzt wurden, wurden sie als Feiglinge ausgewiesen, zugleich wurde dadurch der Verlust ihrer Soldaten- und Bürgerehre markiert. Die These, wonach die Masken Teil von Scheinparaden waren, hält Dziurdzik für unwahrscheinlich, weil s.E. kein römischer Soldat eine solche Kleidung aufgrund ihrer Symbolik freiwillig getragen hätte. Obwohl der Autor durchaus überzeugend argumentiert, kommen m. E. auch andere Möglichkeiten in Betracht. Z. B. könnten die Helme in rituellen Spielen von Schauspielern getragen worden sein, die die Gegner der römischen Soldaten repräsentieren sollten. Wie für die weibliche Kostümierung als Schandstrafe,⁴ gibt es hierfür u. a. Parallelen im hethitischen Schrifttum. So treten in einem rituellen Kampfspiel zwischen den Männern von Ḫatti und den Männern von Maša beim Herbstfest für den Wettergott (KBo 17.35 Rs. III 9–15) die Männer von Ḫatti mit Bronzewaffen gegen die mit Waffen aus Rohr ausgestatteten Gegner an.⁵ Zudem ist die Statusumkehr in zahlreichen Ritualtexten bezeugt.⁶

Der Beitrag von Michaela Knollová (Masaryk Universität, Brünn) befasst sich mit sozialer Ungleichheit im hethitischen und ägyptischen Recht. Die Autorin thematisiert u. a. die unterschiedliche Ahndung von Ehebruch von Männern und Frauen und die unterschiedliche Rechtsstellung von Freien, Halbfreien und Unfreien im hethitischen Recht.

Obwohl die Autorin wichtige Aspekte thematisiert, weist der Beitrag mehrere – teils gravierende – Mängel auf. Häufig sind die Aussagen der Autorin schwer verständlich. Zum Teil ist hierfür der sprachliche Stil verantwortlich. So fehlt oft der unbestimmte oder bestimmte Artikel an Stellen, in denen er im Englischen obliga-

torisch ist, des Weiteren enthält der Essay viele syntaktische und Flüchtigkeitsfehler. Zudem sind die Aussagen oft nicht nachvollziehbar oder inhaltlich inkorrekt. So begründet Knollová beispielsweise die Tatsache, dass in §§ 1–4 der Hethitischen Gesetze für die Tötung von Unfreien nur halb so viele „Köpfe“ (i. e. Arbeitskräfte bzw. Sklaven) an die geschädigte Partei zu geben sind wie für Freie damit, dass Unfreie über geringere finanzielle Mittel verfügten (S. 64–65). Diese These ist aber nicht plausibel, weil in den Rechtsätzen die Freien oder Unfreien nicht als Täter, sondern als Opfer genannt werden. Auf S. 55 Anm. 4 trifft die Autorin über die sog. Hethitischen Gesetze die folgende Aussage: „Wonderful example is so called Hittite laws including in some cases both original legal regulation–i. e. common law, as well as actually valid law. This is however very rare case and usually we have information about common law from non-legal texts–e. g. from literary works.“ Der Charakter der Hethitischen Gesetze ist jedoch ebenso wie derjenige der anderen altorientalischen Sammlungen kasuistischer Rechtsätze immer noch umstritten. Dass es sich um geltendes Recht handelt, ist keineswegs erwiesen.⁷ Auf S. 63 behauptet Knollová, dass es in der hethitischen Gesellschaft drei Personenklassen gab: Freie, Unfreie und Halbfreie. In der zugehörigen Anm. 42 bezeichnet sie unter Verweis auf Ephraïm Neufeld die Klassen näher als *mār awilim*, *mār muškīnum* und *ardu*. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um hethitische, sondern um akkadische Begriffe; Neufelds Aussage ist so zu verstehen, dass die Hethiter über entsprechende Klassen (Freie, Unfreie/Sklaven und Halbfreie) verfügten.⁸ Auf S. 57, Anm. 10 verwendet die Autorin anstelle der korrekten akkadischen Termini *muškēnu(m)* und *awīlu(m)* bzw. *amēlu(m)* die nicht bezeugten Bezeichnungen *muscens* und *avils*. Zudem spricht sie zweimal von „Telipin’s declaration“ (S. 70 mit Anm. 78), was in „Telipinu’s declaration“ zu korrigieren ist. Teils gibt sie hethitische Wörter wie heute üblich in der Stammform wieder, teils im Nominativ (siehe z. B. *panku* und *pankush* auf S. 70). Problematisch ist auch die Übertragung mancher moderner Begriffe auf die hethitische und ägyptische Kultur, die einander zum Teil auch widersprechen. So charakterisiert sie z. B. das hethitische und ägyptische Reich auf S. 56 als „oriental tyrannies“, während sie auf S. 69 über den hethitischen Herrscher sagt, dass er/sie eher ein „constitutional king“ als ein „absolutistic ruler“ gewesen sei. Auch die Verwendung des weiblichen neben dem männlichen Pronomen in diesem Zusammenhang („he/she“) ist irreführend, weil sie suggeriert, dass sowohl Männer als auch Frauen das hethitische Herrscheramt bekleiden konnten, was so nicht zutrifft. Auffällig ist zudem, dass die Autorin die kritische Bearbeitung der Hethitischen Gesetze von Harry Hoffner unerwähnt lässt⁹ und stattdessen neben der veralteten Bearbeitung von Neufeld für den Wortlaut lediglich auf Hoffners Übersetzungen in dem Band von Martha Roth, *Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor* (WAW 6), 1997 verweist. Dabei erwähnt sie ihn aber nicht, sondern weist die Übersetzungen fälschlich Martha Roth zu. Die Autorin verschweigt zudem, dass viele hethitische Rechtsbegriffe unklar sind und in der Forschung unterschiedliche Inter-

⁴ Für die weibliche Kostümierung siehe u. a. den Passus KBo 6.34+ Vs. II 42–Rs. III 1 des sog. Ersten Militärischen Eides, demzufolge den Soldaten Frauenkleider angezogen werden und Rocken und Spindel in die Hände gelegt werden, während ihre Waffen zerbrochen werden, für den Text siehe u. a. Norbert Oettinger, *Die Militärischen Eide der Hethiter* (StBoT 22), Wiesbaden 1976, 11–12 und Birgit Christiansen, *Schicksalsbestimmende Kommunikation. Sprachliche, gesellschaftliche und religiöse Aspekte hethitischer Fluch-, Segens- und Eideformeln* (StBoT 53), Wiesbaden 2012, 364–366.

⁵ Siehe hierzu ausführlich Amir Gilan, in: Thomas Richter – Doris Prechel – Jörg Klinger (Hrsgs.), *Kulturgeschichten. Altorientalische Studien für Volkert Haas zum 65. Geburtstag*, Saarbrücken 2001, 119–121.

⁶ Siehe dazu allgemein Victor Turner, *The Ritual Process – Structure and Anti-Structure*, Ithaca 1969, 166–203. Für ein Beispiel für weibliche Kostümierungen im Rahmen von Karnevalsspielen, in denen die Weltordnung verkehrt wird, siehe Ingvild S. Gilhus, *Carnival in Religion* (Numen 37), 1999, 24–52; im Vergleich mit dem babylonischen Neujahrsritual siehe auch Beate Pongratz-Leisten, *Ina šulmi irub: Die kulttopographische und ideologische Programmatik der akītu-Prozession in Babylonien und Assyrien im 1. Jahrtausend v. Chr.* (Baghdader Forschungen 16), Mainz 1994, 75–76; für die Hethiter Amir Gilan, a. a. O., 122–123.

⁷ Zur Diskussion siehe u. a. Birgit Christiansen, „Früher Bienenstiche. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber“: Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung, ZAR 21, 2015, 36–37 mit weiterer Literatur.

⁸ Siehe Ephraïm Neufeld, *The Hittite Laws, Translated into English and Hebrew with Commentary*, London 1951, 119.

⁹ Harry A. Hoffner, *The Laws of the Hittites. A Critical Edition* (DMOA 23), Leiden – New York – Köln 1997.

pretation erfahren haben. Dies betrifft z. B. die Wendung *šullanaz*, die in §§ 1–4 der Hethitischen Gesetze die Tötung näher qualifiziert und von der Autorin kommentarlos mit „in a quarrel“ übersetzt wird, während sie die Wendung *keššar waštai* „die Hand frevelt“ ebenfalls kommentarlos als „accidental killing“ interpretiert.¹⁰ Grundlegende Literatur wird häufig nicht zitiert, stattdessen verweist die Autorin oft auf Überblickswerke oder Übersetzungsbände. Erstaunlich erscheint dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Autorin, wie ihrem Beitrag zu entnehmen ist, mehrere Studien in tschechischer Sprache zum hethitischen und ägyptischen Recht verfasst hat.

Zwei Essays beschäftigen sich mit Defamierungen, die im Recht verschiedener Kulturen des Altertums eine große Rolle spielen und teils hart bestraft wurden. Dobromila Nowicka (Universität Wrocław) widmet sich der schriftlichen Defamierung im klassischen römischen Recht und der Ahndung der Beleidigung von Kaiser und Angehörigen der Oberschicht auf Grundlage der *lex de maiestate* unter Augustus. Elżbieta Loska (Universität Warschau) erörtert die Rechtsfolgen von Verunglimpfungen in römischen Bühnenstücken. Die Autorin legt dar, dass bis zum Ende des 3. Jhs. Schauspieler kaum mit Strafen für im Theater geäußerte Injurien rechnen mussten, obwohl im Zwölftafelgesetz für öffentliche Defamierung die Todesstrafe vorgesehen ist. Mit der Zeit änderte sich die Situation, Ende des 3. Jhs. wurde der Poet und Stückeschreiber Gnaeus Naevus ins Gefängnis geworfen, weil sich Politiker verunglimpft fühlten. Ab diesem Zeitpunkt wurde ein neues zivilrechtliches Verfahren für solcherlei Delikte eingeführt.

Mehrere Beiträge befassen sich mit der Behandlung von Vergehen und Strafen in der bildenden Kunst und Literatur. Agata Kubala (Universität Wrocław) widmet sich Darstellungen von Bestrafungsmaßnahmen in der hellenistischen Plastik. Konstantin Vladimirovich Markov (Staatsuniversität von Nizhni Novgorod) vergleicht die Darstellungen des Tacitus und Cassius Dio zum Prozess des Senators Libo. Katarzyna Ochman (Universität Wrocław) erörtert Kapitel VII 14 der Attischen Nächte des Aulus Gellius, das sich mit drei Strafarten aus philosophischer Perspektive auseinandersetzt. Joanna Pieczonka (Universität Wrocław) behandelt Belege für die Todesstrafe des „Einnähens in den Sack“ in den Komödien Epidicus, Pseudolus, Vidularia und Rudens des Plautus, bei denen es sich um die ältesten literarischen Nachweise für diese Strafform handelt. Andrzej Wypustek (Universität Wrocław) legt eine neue Deutung eines Epigramms aus Arkesine auf Amorgos vor, das aus dem 2.–1. Jh. v. Chr.

stammt und den gewaltsamen Tod eines Jünglings namens Diotimos im Gymnasion schildert.

Drei Beiträge erörtern die Bedeutung verschiedener Rechtsbegriffe. Efi Papadodima (Akademie Athen) untersucht den Begriff *dikē* in der attischen Tragödie am Beispiel der Prozesse im Hause des Atreus und die den Strafen zugrunde liegenden Prinzipien. Janek Kucharski (Universität Kattowitz) untersucht einige Rechtsbegriffe in der klassischen griechischen Rhetorik, Petr Zemánek (Universität Prag) untersucht die arabische Terminologie für die Begriffe „Verbrechen“ und „Strafe“ in Texten vom Mittelalter bis zur Neuzeit und ihren Bedeutungswandel.

Insgesamt enthält der Band zahlreiche interessante Beiträge, die verschiedene Aspekte der Thematik beleuchten und zu weiterer Forschung anregen. Auch der interdisziplinäre Ansatz des Bandes ist grundsätzlich begrüßenswert. Wünschenswert wäre allerdings gewesen, wenn in stärkerem Maße auf Verbindungen und Unterschiede zwischen verschiedenen Zeit- und geographischen Räumen hingewiesen worden wäre. Auch sind viele Essays primär deskriptiv, oft ist für Fachfremde schwer erkennbar, inwiefern sie einen neuen Beitrag zum Forschungsdiskurs leisten. Einige Beiträge weisen zudem bisweilen gravierende formale und/oder inhaltliche Mängel auf. Zum Teil ist dies offenbar darauf zurückzuführen, dass der jeweilige Autor bzw. die jeweilige Autorin über keine ausreichenden Kenntnisse im Umgang mit den Originalquellen verfügt und mit der Forschung der jeweiligen Disziplin nur unzulänglich vertraut ist. Hier wäre es wichtig gewesen, sich Rat und Unterstützung von Spezialisten einzuholen. Gerade bei Sammelbänden dieser Art, die von einem breiten Publikum von Fach- und Nichtfachleuten gelesen werden, stehen die Autoren und Herausgeber in einer besonderen Verantwortung, auf inhaltliche und formale Korrektheit, Aktualität und eine angemessene sprachliche Form zu achten. Zudem sollten Probleme der Interpretation deutlich gemacht und Gesichertes von Ungesichertem möglichst klar differenziert werden. Im vorliegenden Band wurde dieser Verantwortung leider nicht immer in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

¹⁰ Siehe dazu ausführlich Birgit Christiansen, „Früher Bienenstiche. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber“: Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung, ZAR 21, 2015, 85–96 mit weiterer Literatur.